



Amtssigniert. SID2024091207688
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Landeck, Innstraße 5, 6500 Landeck, Österreich

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Verkehr und Gesundheitsrecht

Mag. Leo Folie
Innstraße 5
6500 Landeck
+43 5442 6996 5512
bh.la.verkehrgesundheitsrecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LA-VK-STVO-AntonPettneu/2/1-2024
Landeck, 24.09.2024

Gemeinden 6574 Pettneu a. A. und 6580 St. Anton a. A.;
Verordnung eines gemeindeübergreifenden Fahrverbots auf dem Verbindungsweg Ortsteil Strohsack bis zur Mautstelle St. Jakob;

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck verfügt gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit. b und 94b StVO 1960 in der Fassung BGBl I Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. I 52/2024, nach Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 94f StVO 1960 zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf dem Verbindungsweg zwischen dem Ortsteil Strohsack bis zur Mautstelle St. Jakob im Gemeindegebiet von Pettneu a. A. bzw. St. Anton a. A. folgende Verkehrsregelung:

§ 1

Allgemeines Fahrverbot

(1) Für nachgenannte Straße im Gemeindegebiet von Pettneu a. A. bzw. St. Anton a. A. wird ein allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen) mit Ausnahmen verfügt:

<i>Geltungsbereich</i>	<i>Kundmachungsstandort</i>	<i>Fahrtrichtung</i>	<i>Ausnahmen</i>
Verbindungsweg zwischen Ortsteil Strohsack und Mautstelle St. Jakob	RW: 419.99 HW: 222758.12	Süden	ausgenommen Anrainer ¹ , Auftragsfahrten ² , Radfahrer
	RW: -1328.92 HW: 222409.48	Osten	

¹ Als Anrainer gelten Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter der neben der Fahrverbotsstrecke gelegenen oder nur über diese erreichbaren Liegenschaften sowie Personen, die einen erweiterten Rechtsanspruch für/an diese(n) Liegenschaften haben.

² Beispiele: Lieferanten, Monteure, Techniker, Baufirmen, Holzschlägerungsunternehmen;

(2) Die Kundmachung erfolgt durch die Anbringung des Verbotsszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beide Fahrrichtungen)“ und den genannten Ausnahmen mittels Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 an den angeführten Standorten.

§ 2

Allgemeine Informationen

Die für sämtliche Geltungsbereiche von Verkehrsregelungen angegebenen Koordinatenpaare (RW = Rechtswert und HW = Hochwert) sind auf das kartesische Koordinatensystem „MGI Austria GK West“ (Bundesmeldenetz „BMN“) anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die verfügbaren Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen.

Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

(2) Mit der Kundmachung der in Abs. 1 verfügbaren Straßenverkehrszeichen tritt die Verordnung in Kraft.

(3) Der Zeitpunkt und Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) sämtlicher verkehrsregelnder Maßnahmen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

(4) Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Folie Leo